

(3) Ausschankstätten und Einzelhändler dürfen in Fässern oder Korbflaschen bezogene Spirituosen zum flaschen weisen Weiterverkauf nicht auf Flaschen abfüllen.

(4) Großhändler, die zum Großhandel mit Spirituosen zugelassen sind, dürfen in Fässern oder Korbflaschen bezogene Spirituosen zum flaschen weisen Weiterverkauf auf Flaschen abfüllen, nachdem das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie oder eine von ihm beauftragte Stelle hierzu die Genehmigung gegeben hat.

§ 4

(1) Für die glasweise Abgabe von Spirituosen in Ausschankstätten gelten die in der Anlage 5 verzeichneten Ausschankpreise, welche das Bedienungsgeld enthalten.

(2) Werden zum Ausschank Gläser anderer Maßeinheiten verwendet als in der Anlage 5 angegeben sind, so sind der verwendeten Maßeinheit entsprechende Ausschankpreise von dem für die Ausschankstätte zuständigen Finanzamt — Abteilung Preisstelle — festsetzen zu lassen.

(3) Für die flaschenweise Abgabe von Spirituosen in Ausschankstätten zum Verbrauch außer dem Hause gelten die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Einzelhandelsabgabepreise. Die Preise verstehen sich einschl. Flasche, die mitverkauft wird.

§ 5

Für Spirituosen, die nach besonderen Rezepturen oder in anderen als den in den Anlagen 1 bis 4 angegebenen Stärken hergestellt werden sollen, hat der Hersteller bei der für den Ort der Herstellung zuständigen Landesfinanzdirektion — Abteilung Preisbildung — die Festsetzung der Hersteller-, Großhandels- und Einzelhandelsabgabepreise sowie der Ausschankpreise unter Vorlage der vom Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie erteilten Herstellungsgenehmigung zu beantragen.

§ 6

Die in den Anlagen 1 bis 5 verzeichneten und die in Anwendung der Vorschriften dieser Preisverordnung sich ergebenden Preise sind Festpreise im Sinne des geltenden Preisrechts.

§ 7

(1) Flaschen, in denen zum Verkauf bestimmte Spirituosen abgefüllt sind, hat der Hersteller oder der Abfüllbetrieb mit einem Etikett zu versehen, das folgende Angaben enthalten muß:

- Name des Herstellerbetriebes,
bei Abfüllbetrieben auch Name des Abfüllbetriebes,
- Bezeichnung des Erzeugnisses,
- Alkoholgehalt in Volumen-Prozent (Stärke),
- Zuckergehalt in Gramm je Liter,
- Mengenangabe,
- Einzelhandelsabgabepreis.

(2) Bei Weinbrand muß die Bezeichnung „Weinbrand“ in schwarzer, bei Weinbrand-Verschnitt muß die Bezeichnung „Weinbrand-Verschnitt“ in roter

Farbe auf weißem Grund auf einem bandförmigen Streifen in lateinischer Schrift aufgedruckt und die Flasche mit diesem versehen sein.

(3) Werden Spirituosen in Fässern oder Korbflaschen abgegeben, müssen die in Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Angaben in den Rechnungen und Lieferscheinen enthalten sein.

(4) Flaschen, Fässer und Korbflaschen, in denen zum Verkauf bestimmte Spirituosen abgefüllt sind, hat der Hersteller oder der Abfüllbetrieb mit einem Verschuß zu versehen, der die Möglichkeit einer Verfälschung ausschließt.

§ 8

(1) Gibt der Hersteller Spirituosen unmittelbar an Einzelhändler oder Ausschankstätten ab, so hat er diesen die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Großhandelsabgabepreise zu berechnen und einen Teil des Betrages der Großhandelsspanne, der im Durchschnitt 70% dieser Spanne nicht überschreiten soll, nach Maßgabe der für die Leistung dieser Sonderabgabe geltenden Bestimmungen abzuführen. Die weiteren 30% verbleiben dem Hersteller zum Ausgleich erhöhter Vertriebskosten.

(2) Gibt der Hersteller Spirituosen in eigenen Verkaufsstellen oder in anderer Weise unmittelbar an Verbraucher ab, so hat er die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Einzelhandelsabgabepreise oder, wenn die Abgabe glasweise in eigenen Ausschankstätten erfolgt, die in der Anlage 5 verzeichneten Ausschankpreise zu berechnen und den durchschnittlichen Unterschied zwischen den Herstellerabgabe- und den Großhandelsabgabepreisen (Großhandelsspanne) nach Maßgabe der für die Leistung dieser Sonderabgabe geltenden Bestimmungen abzuführen.

§ 9

(1) Die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Hersteller- und Großhandelsabgabepreise verstehen sich „frei Lager“ oder „frei Haus“ des Käufers.

(2) Holt der Käufer die Spirituosen ab, so hat ihm der Verkäufer die Transportkosten zu erstatten, jedoch höchstens in dem Betrage, der für Transporte der ausgeführten Art preisrechtlich zulässig ist.

(3) Naturalzugaben, Rabatte und sonstige Umsatzvergütungen dürfen nicht gewährt und nicht gefordert werden.

(4) Skonto (Abzug für vorzeitige Zahlung) darf nur für den Fall gewährt oder gefordert werden, daß die Bezahlung des vollen Wertes der Spirituosen (Rechnungsbetrag) vor ihrer Lieferung erfolgt. Der Abzug darf %% des Rechnungsbetrages nicht übersteigen. In allen anderen Fällen hat die Bezahlung des Rechnungsbetrages spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum abzugsfrei zu erfolgen.

§ 10

(1) Verkaufte und unverkaufte Bestände an Spirituosen, die sich am 28. Mai 1951 um 0.00 Uhr bei dem Hersteller, im Groß- oder Einzelhandel und in den Ausschankstätten befinden, sind im Preise auf die in den Anlagen 1 bis 5 verzeichneten Preise zu senken und dürfen nur zu diesen gesenkten Preisen berechnet werden.